

VERFÜGUNG

403

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. April 1984

Wiesendangen - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

---

Mit Beschluss vom 31. Oktober 1983 setzte die Gemeindeversammlung Wiesendangen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Wiesendangen erfüllt.

Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde am 8. September 1983 der Gemeinde Wiesendangen, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Gemeinde, RWU und Volkswirtschaftsdirektion befürworteten den Einbezug bisher in der Bauzone gelegener Grundstücke in die Landwirtschaftszone, soweit die betroffenen Grundeigentümer auf Entschädigungsforderungen verzichten. Die entsprechenden Erklärungen liegen vor, den Begehren kann entsprochen werden. Darüber hinaus fordert die Volkswirtschaftsdirektion den Einbezug des Bauentwicklungsgebietes Ruchegg/Hinteregg in die Landwirtschaftszone und empfiehlt die Umzonung unüberbauter Parzellen im Wiswand/Langen von der Bauzone in die Landwirtschafts- oder Reservezone. Diesen Begehren kann nicht entsprochen werden: Aufgrund des kantonalen Gesamtplans ist das Gebiet Ruchegg/Hinteregg der Reservezone zuzuweisen. Die Bauzone im Wiswand/Langen wurde beibehalten.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 und die regionale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Wiesendangen gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 30.4.1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. April 1984

1397/P3/K2

versandt: 2. August 1984

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*R. Wegmann*